

Vorlage		Vorlage-Nr: B 03/0033/WP15
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:
		Datum: 08.09.2005
		Verfasser:
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Barbarastraße" als Mischfläche		
Beratungsfolge:		TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz
28.09.2005	B 0	Anhörung/Empfehlung
20.10.2005	VA	Anhörung/Empfehlung
16.11.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die beigefügte Satzung zu beschließen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die beigefügte Satzung zu beschließen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Rat beschließt die beigefügte Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen:

Im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms "Aachen-Ost" wird die Barbarastrasse z. Z. als niveaugleiche Mischfläche neu ausgebaut und nach dem Ausbau mit der Beschilderung 325 gem. § 42 StVO als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnet. Dieser Ausbau stellt eine nachmalige Herstellung im Sinne des § 8 KAG dar. Sie liegt dann vor, wenn eine Erschließungsanlage durch den Ausbau erheblich umgestaltet wird und eine andere oder zumindest teilweise andere verkehrstechnische Zweckbestimmung erhält. Mit dem Umbau zur Mischfläche ist die Zweckbestimmung der Barbarastrasse nicht mehr nur auf eine bloße Verkehrsfunktion beschränkt, sondern weist gerade für den sensiblen Bereich der dort angrenzenden Grundstücke (Spielplatz, Bolzplatz, Schule, Kirche, Jugendheim und Altenheim) auch eine Aufenthaltsfunktion auf. Das Gefahrenpotenzial für spielende Kinder und ältere Mitbürger wird dadurch erheblich vermindert.

Als Ausgleich für die den Grundstückseigentümern durch diese Ausbauart vermittelten Vorteile (z. B. Verminderung des Durchgangsverkehrs und schädlicher Umwelteinflüsse, Verbesserung des Wohnwertes) sind Beiträge gem. § 8 KAG in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt in der Fassung des IV. Nachtrages zu erheben.

Da die Barbarastrasse nicht im Separationsprinzip (separate gegeneinander abgegrenzte Teileinrichtungen) sondern als niveaugleiche Mischfläche (verkehrsberuhigter Bereich) ausgebaut wird, sind gem. § 3 Abs. 8 der Beitragssatzung die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen durch eine besondere Satzung festzusetzen.

Nach Abwägung der sich aus der Maßnahme ergebenden Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit bei vergleichbaren Maßnahmen zugrunde gelegten Prozentsätzen wird vorgeschlagen,

S die anrechenbare Breite auf 9,00 m und
S den Anteil der Beitragspflichtigen auf 60 v. H.

festzusetzen.

Der Satzungsentwurf sowie der dazu gehörige Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, sind als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) für die nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage “Barbarastraße” als Mischfläche.

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 01.10.1971 jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Aachen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Barbarastraße ist in dem als Mischfläche hergestellten Bereich, der in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt ist, eine Erschließungsanlage nach § 3 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 01.10.1971 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 30.06.1988.

- (2) Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 60 v. H. festgesetzt.
- (2) Die anrechenbare Breite wird auf 9,00 m festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

